



Protokollauszug vom

15.01.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Anpassung Vortrittsregime Knoten Gernstrasse/Rümikerstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.25.30-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Gernstrasse wird bei der Einmündung in die Rümikerstrasse das Signal 3.02 «Kein Vortritt» gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt. An der Einmündung gilt die Vortrittsregelung nach Art. 15 Abs. 3 VRV.

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnung gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren sowie die baulich untergeordneten Massnahmen vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Nr. 71348, «Rümikerstrasse, Gernstrasse bis Stadtgrenze Elsau».
4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die Gernstrasse ist eine nicht klassierte Quartierstrasse innerhalb eines Wohngebiets. Im Abschnitt Rümikerstrasse bis «Im Stumpen» verläuft ein kommunal klassierter Fuss- und Wanderweg, weitere Einträge im Richtplan Verkehr sind auf der Gernstrasse nicht vorhanden. Im Rahmen eines Strassenbauprojekts, das den behindertengerechten Ausbau einer Bushaltestelle und die Gewährleistung des Abwasseranschlusses der Gemeinde Elsau an Winterthur umfasst, wurde der Strassenraum nach Schweizer Norm 641 723 auf sicherheitsrelevante Defizite inspiziert. Auf Grundlage dessen wird die Strasse den aktuellen und zukünftigen Anforderungen aller Verkehrsteilnehmenden, der aktuellen Normen und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit angepasst. Im Zuge dieses Projekts werden mehrere Massnahmen umgesetzt, darunter der BehiG-konforme Ausbau der Bushaltestelle «Chli-Hegi», die Verschiebung des Fussgängerstreifens in die Wunschlinie der Zufussgehenden und die Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Am Knoten Gernstrasse/Rümikerstrasse wird der bestehende Vortrittsentzug mittels des Signals «Kein Vortritt» durch eine Trottoirüberfahrt ersetzt. Diese Massnahme trägt dazu bei, die Führung des Fussverkehrs entlang der Rümikerstrasse, einer übergeordneten Strasse, auf der auch die Buslinie 7 verkehrt, sicherer und komfortabler zu gestalten. Durch die Trottoirüberfahrt wird der Fussverkehr gegenüber dem übrigen Verkehr vortrittsberechtigt und die Abbiegegeschwindigkeit des motorisierten Verkehrs verringert, was die Verkehrssicherheit der Querung deutlich erhöht. Zudem bleibt der Fussverkehr entlang der Rümikerstrasse stets im Sichtfeld des motorisierten Verkehrs, was die Übersichtlichkeit und Verkehrssicherheit im Knotenbereich weiter verbessert.

Die Trottoirüberfahrt wird mit einer niedrigen Anrampung ausgeführt, um eine möglichst komfortable und sichere Befahrung für den Veloverkehr sicherzustellen.

2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die Erstellung der Trottoirüberfahrt und die Verschiebung des Fussgängerstreifens stellen bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung dar, womit gemäss § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 StrG auf ein Planauflege- und Einspracheverfahren verzichtet werden kann. Für die Entfernung des Signals 3.02 «kein Vortritt» ist jedoch eine zu publizierende Verkehrsanordnung nötig. Zudem sind die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen aufzuheben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

4. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisations- und Markierungsplan